

Filmverband Sachsen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Filmverband Sachsen e.V. (im Folgenden „Verband“) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel des Verbandes ist die Förderung, Entwicklung und Stärkung der Filmkultur im Freistaat Sachsen sowie die Pflege und Bewahrung des sächsischen Filmerbes.
- (2) Das Ziel wird verwirklicht durch:
 1. die Beratung von gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen und Institutionen im Hinblick auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Filmherstellung, Filmvertrieb und Filmvorführung im Interesse der Entwicklung einer vielfältigen, kulturell orientierten Filmlandschaft;
 2. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen und Institutionen, anderen Landesfilmverbänden, überregionalen Berufs- und Fachorganisationen und allen sonstigen daran interessierten Personen und Institutionen;
 3. die Bewahrung und Pflege des sächsischen Filmerbes, insbesondere des sächsischen Trick- und Kinderfilms;
 4. die Unterstützung und Veranstaltung von Filmwerkstätten, Filmfestivals und Filmtagen;
 5. die Förderung des Austausches mit allen internationalen Kinematographien;
 6. die Unterstützung bei der Medienerziehung;
 7. die Beratung und Information der Mitglieder in filmbezogenen Fragen;

§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Mittelverwendung, Zweckbetriebe

- (1) Der Verband verfolgt mit der Förderung von Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Der Verband finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder, eigene Einnahmen, Spenden und Zuwendungen.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die den Zwecken des Verbandes oder den Regelungen dieser Satzung fremd sind, begünstigt werden.

(6) Der Verband kann Zweckbetriebe im Sinne von § 65 der Abgabenordnung unterhalten, sofern diese unmittelbar und ausschließlich auf satzungsgemäße Verbandszwecke gerichtet sind.

§ 4 ordentliche Mitgliedschaft, Aufnahme als Mitglied

(1) Jede natürliche und juristische Person, die diese Satzung anerkennt, kann Mitglied des Verbandes werden. Dies schließt alle professionell wie nicht professionell in Filmherstellung, Filmvertrieb und Filmvorführung Arbeitenden ein. Die Mitgliedschaft ist nicht an einen Wohnsitz natürlicher Personen oder den Sitz juristischer Personen in Sachsen gebunden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Aufnahmeanträge müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden.

(3) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(4) Mit Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung von der Mitgliederversammlung errichteten Mitgliedschaftsbedingungen, Ordnungen oder Bestimmungen, insbesondere die Beitragsordnung des Verbandes an.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit Aufnahme in den Verband ihre Kontakt- und Kommunikationsdaten, insbesondere zustellungsfähige Adressen sowie E-Mail- und Telefonkontaktdaten anzugeben und Änderungen unaufgefordert dem Vorstandsvorstand mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und ist mindestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus schwerwiegendem Grund, insbesondere wegen wiederholter Verletzung seiner Beitragspflicht oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

(a) Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied Gelegenheit, sich binnen 14 Tagen schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

(b) Nach Fristablauf beruft der Vorstand mit einer Frist von einem Monat den Rechts- und Prüfungsausschuss ein. Der Einladung sind die Ausschlussgründe und eine eventuelle Stellungnahme des betroffenen Mitglieds beizufügen. Das betroffene Mitglied ist mit gleicher Frist einzuladen.

(c) Der Rechts- und Prüfungsausschuss entscheidet in der Sitzung durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

(e) Mit Zugang des Beschlusses wird der Ausschluss wirksam und die Mitgliedschaft endet.

(f) Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats Klage beim zuständigen Gericht einlegen. Nach Ablauf der Frist ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Beiträge sind bis zum 31.10. des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Filmkultur in Sachsen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstands, des Beirats oder einzelner Mitglieder durch Beschluss zum Ehrenmitglied ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Verbands teilzunehmen und sich zu äußern. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

(1) Die Mitglieder haben das Recht, sich selbstständig in Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu organisieren.

(2) Die Arbeitsgruppen und Ausschüsse haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Beschlussvorschläge zur Abstimmung vorzulegen und ihre Positionen verbandsintern mit den Mitteln des Verbandes zu kommunizieren.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung (§§ 10 - 11), als höchstes Organ des Verbandes;
2. der Vorstand (§§12-13), als ausführendes Organ des Verbandes;
3. der Beirat (§14) als beratendes Organ des Verbandes;
4. der Rechts- und Prüfungsausschuss (§ 15).

§ 10 ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ordnet Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstands und des Rechts- und Prüfungsausschusses;
2. die Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassen- und Rechnungsprüfer;
3. die Genehmigung der Haushaltsführung;

4. die Genehmigung der vom Vorstand vorzustellenden Grundsätze für die künftige Tätigkeits- und Finanzplanung des Verbandes;
5. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung des Verbandes, insbesondere der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren;
6. die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands;
7. Entlastung des Vorstands und der Kassen- und Rechnungsprüfer;
8. die Errichtung weiterer Verbandsordnungen und Regularien;
9. die Änderung der Satzung;
10. die Beschlussfassung betreffend die Ausrichtung des Verbands, insbesondere seine Ziel- und Zwecksetzungen;
11. die Beschlussfassung betreffend die Auflösung des Vereins;
12. die Wahl eines die Mitgliederversammlung leitenden Sitzungsleiters und des Protokollführers.
13. die Wahl von Ehrenmitgliedern.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung zu laden. Die Einladung erfolgt an die vom Mitglied zu-letzt angegebene E-Mail Adresse; ist keine E - Mail Adresse vorhanden, an die zuletzt angegebene Postadresse.

(4) Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag mit Begründung zur Tagesordnung einreichen; die Tagesordnung wird um rechtzeitig eingegangene Anträge ergänzt und zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich zur Tagesordnung zugelassen werden.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten; die Vertretungsmacht ist vor Beginn der Versammlung durch Vorlage des Registerauszugs (gesetzlicher Vertreter) oder der Vollmacht (Bevollmächtigter) nachzuweisen. Im Übrigen sind Stimmrechtsübertragungen unzulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist

(7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, wenn sie nicht am Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter wählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.

(9) Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind durch den Sitzungsleiter oder den Protokollführer schriftlich auszuformulieren, bevor sie zur Abstimmung gelangen.

(10) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn sich auf Antrag in einer Verfahrensabstimmung mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheidet.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat den Sitzungsablauf, die Beschlussfassungen sowie den wesentlichen Inhalt der Beiträge einzelner namentlich zu benennender Redner, insbesondere deren Argumentation zu erfassen. Beschlüsse sind im Wortlaut der Beschlussfassung zu protokollieren.

(12) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 1 Monat schriftlich beim Rechts- und Prüfungsausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Rechts- und Prüfungsausschuss entscheidet schriftlich durch Beschluss; der Beschluss ist zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann mit einer Frist von 1 Monat nach Zugang Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand elektronisch in Textform (E-Mail) oder schriftlich beantragen. Der Antrag kann entweder gemeinschaftlich unter namentlicher Nennung aller beteiligten Mitglieder oder individuell von den Mitgliedern innerhalb von einer gemeinsamen Frist von vier Wochen gestellt werden. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Eingang und Gültigkeit des Antrags einzuberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 10 dieser Satzung) entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Abweichend von § 10 Absatz (3) dieser Satzung kann der Vorstand die Ladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Wochen verkürzen, sofern dies wegen der besonderen Bedeutung und Dringlichkeit der Entscheidungsfindung im Interesse des Verbandes als zwingend erforderlich erscheint. In Fällen der verkürzten Ladungsfrist gelten abweichend von § 10 Absatz (4) dieser Satzung Anträge zur Tagesordnung als rechtzeitig eingereicht, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind.

§12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die vertretungsberechtigten Vorstände können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Zum Vorstand können nur Verbandsmitglieder gewählt werden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den ersten und dann den zweiten Vorsitzenden, dann die

Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Verbands- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

(7) Scheiden während der Amtszeit mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der Vorstand verpflichtet, mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

§13 Aufgaben und Arbeit des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Verbandsarbeit, er beschließt über alle laufenden Angelegenheiten und Belange des Verbandes und führt dessen Geschäfte, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder durch Gesetz zuständig ist.

(2) Der Vorstand hat die Verbandsarbeit und seine Tätigkeit nach den Maßgaben des Verbandszwecks und der Verbandsziele, den Regelungen dieser Satzung sowie den Grundsätzen sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung auszurichten und eigenverantwortlich diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Ziel- und Zwecksetzungen des Verbandes zu erreichen und/oder nachhaltig zu fördern geeignet sind.

(3) Der Vorstand strukturiert seine Arbeit entsprechend den gegebenen Notwendigkeiten nach eigenem Ermessen. Der Vorstand kann Funktionen der Vorstandsmitglieder festlegen. Der Vorstand kann eigenständige Verwaltungs- und/oder Organisationsstrukturen schaffen.

(4) Der Vorstand hat die Grundzüge seiner Tätigkeitsplanung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Des Weiteren obliegen dem Vorstand

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts, sowie die Vorlage der Jahresplanung;
4. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
5. die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt aus Verbänden;
6. die Geschäftsführungsaufgaben nach dieser Satzung und/oder gesetzlicher Ermächtigung oder in Wahrnehmung von dem Verband übertragenen Aufgaben;
7. die Vertretung und Repräsentation des Verbandes.

(6) Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands sind zu protokollieren und zu archivieren. Protokolle des Vorstands sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung offenzulegen.

(7) Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden.

(8) Gegen Beschlüsse des Vorstands kann mit einer Frist von 1 Monat schriftlich beim Rechts- und Prüfungsausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Rechts- und Prüfungsausschuss entscheidet schriftlich durch Beschluss; der Beschluss ist zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann mit einer Frist von 1 Monat nach Zugang Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

(9) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorstand kann Teilbereiche seiner Aufgaben auf einen Geschäftsführer übertragen und eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 14 Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Verband und insbesondere den Vorstand bei der Meinungs- und Beschlussbildung. Er trägt zur Einbindung aktiver und für die Tätigkeit des Verbandes sowie die Erlangung seiner Ziele maßgeblicher Institutionen und Personen in die Verbandsarbeit bei.

(2) Die durch den Freistaat Sachsen institutionell geförderten Einrichtungen und Institutionen der Filmkultur und des Filmschaffens haben Anspruch auf jeweils einen Sitz im Beirat.

(3) Andere juristische und natürliche Personen können vom Vorstand in den Beirat berufen werden. Sie müssen nicht Mitglied des Verbandes sein.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei der Meinungs- und Beschlussbildung beraten. Diese Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen und sich zu äußern. Sie haben dabei, sofern sie nicht Mitglied des Verbandes sind, keine weiteren Rechte.

(6) Eine Beiratssitzung findet einmal im Halbjahr unter Anwesenheit des vertretungsberechtigten Vorstands statt. Die Beiratsmitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Nutzung der zuletzt hinterlegten E-Mail Adresse elektronisch in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand einzuladen. Bei Fehlen einer E-Mail Adresse ist schriftlich unter Nutzung der Postadresse einzuladen. Der vertretungsberechtigte Vorstand leitet die Sitzung und hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

(7) Auf Initiative von mindestens drei seiner Mitglieder oder auf Initiative des vertretungsberechtigten Vorstands kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 15 Rechts- und Prüfungsausschuss

(1) Der Rechts- und Prüfungsausschuss ist zuständig für

1. den Ausschluss von Mitgliedern (§5 Absatz 3);
2. die Prüfung von Einsprüchen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 10 Absatz 12) und des Vorstands (§ 12 Absatz 8);
3. die Kassenprüfung (§15).

(2) Der Rechts- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Verbandsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Rechts- und Prüfungsausschuss ein Verbandsmitglied bis zur Neuwahl nachberufen.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Der Rechts- und Prüfungsausschuss bestimmt vor jeder Kassenprüfung aus seiner Mitte zwei Mitglieder zu Kassen- und Rechnungsprüfern, die die Kassengeschäfte des Verbandes nach Ablauf eines Kalenderjahres prüfen, hierüber einen Prüfungsbericht erstellen und diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Prüfung und die Erstellung des Prüfungsberichts einem sachverständigen externen Dienstleister zu übertragen und das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf das Finanzgebahren, die Kassenführung und das Belegwesen. Die Tätigkeit erstreckt sich nicht auf den Sinn und die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben.

(3) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Prüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§17 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur im Film-, Fernseh- oder Videobereich.